

TEIL B-TEXT-

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ES GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18 - GARSTEDT - UND SEINER RECHTSKRÄFTIGEN ÄNDERUNGEN, SOWEIT DIE 19. ÄNDERUNG NICHTS ANDERES FESTSETZT.

1.1 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1.1.1 DIE NACH § 3 ABS. 3 BAUNVO VORGESEHENEN AUSNAHMEN SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES (§ 1 ABS. 6 ZIFFER 1 BAUNVO).
- 1.1.2 INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND TRAUFSSEITIG IM ANSCHLUß AN DIE BESTEHENDEN HAUPTGEBÄUDE ZUR GARTENSEITE HIN EINGESCHOSSIGE ANBAUTEN ZULÄSSIG. **AUF DEM FLURSTÜCK 146/110 AUCH GIEBELSEITIG ZULÄSSIG.**
- 1.1.3 UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN GEMÄß § 14 ABS. 1 BAUNVO SIND NUR WIE FOLGT ZULÄSSIG:
 - A) TERRASSEN IN UNMITTELBAREM ANSCHLUß AN DIE GARTENFRONT DER HAUPTGEBÄUDE INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE;
 - B) TERRASSEN IN UNMITTELBAREN ANSCHLUß AN DIE GEMÄß ZIFFER 1.1.2 ERRICHTETEN ANBAUTEN IN EINER TIEFE VON 2,50 M AUßERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE;
 - C) TERRASSENTRENNWÄNDE MIT EINER HÖHE VON 2,00 M BEI GEMÄß ZIFFER 1.1.3 A) UND B) ERRICHTETEN TERRASSEN;
 - D) SCHUPPEN UND LAUBEN BIS ZU 10 CBM UMBAUTEN RAUMES AUßERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE.
- 1.1.4 DIE UNTER ZIFFER 1.1.2 AUFGEFÜHRTE EINGESCHOSSIGEN TRAUFSSEITIGEN ANBAUTEN SIND SO ZU ERRICHTEN, DAß DIE OBERKANTE DER DACHHAUT DES ANBAUES MIT DER UNTERKANTE DES VORHANDENEN BALKONES ABSCHLIEßT UND DIE OBERKANTE DER DACHHAUT DES ANBAUES, GEMESSEN AN DER AUßENFRONT DES ANBAUES, 2,0 M ÜBER DER OBERKANTE DES ERDGESCHOß-FUßBODENS LIEGT.
- 1.1.5 EINE ÜBERSCHREITUNG DER GEMÄß BAUNVO ZULÄSSIGEN HÖCHSTWERTE DER GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) UND DER GESCHOßFLÄCHENZAHL (GFZ) UM BIS ZU 10 % IST ZULÄSSIG (§ 17 ABS. 9 BAUNVO).

1.2 BAUWEISE

1.2.1 DIE UNTER ZIFFER 1.1.2 AUFGEFÜHRTEN ANBAUTEN SIND OHNE SEITLICHEN GRENZ-ABSTAND ZU ERRICHTEN (§ 22 BAUNVO).

1.3 GRÜN- UND FREIFLÄCHEN

DIE NICHT ÜBERBAUBAREN TEILE DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 ÄUßERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

2.1.1 FÜR DIE RAHMENKONSTRUKTIONEN DER UNTER ZIFFER 1.1.2 AUFGEFÜHRTEN ANBAUTEN SIND UNTER BEACHTUNG DER DIESBEZÜGLICHEN VORSCHRIFTEN DER LANDESBAUORDNUNG VON SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO), MIT AUSNAHME DER BRANDWÄNDE, DIE MATERIALIEN METALL, HOLZ ODER KUNSTSTOFF ZU VERWENDEN. DIE AUSFACHUNGEN UND DACHEINDECKUNG SIND UNTER BEACHTUNG DER DIESBEZÜGLICHEN VORSCHRIFTEN DER LANDESBAUORDNUNG VON SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) IN GLAS AUSZUFÜHREN.

2.1.2 DACHFORM UND DACHNEIGUNG DER GEMÄß ZIFFER 1.1.2 ZULÄSSIGEN ANBAUTEN ERGIBT SICH AUS DEN FESTSETZUNGEN DER ZIFFER 1.1.4 DES TEIL B - TEXT -.

2.1.3 TERRASSENTRENNWÄNDE GEMÄß ZIFFER 1.1.3 C) SIND IN HOLZGEFLECHT AUSZUFÜHREN.

2.1.4 DIE FARBBEGEBUNG DER BRANDWÄNDE ZWISCHEN DEN GEMÄß ZIFFER 1.1.2 ERRICHTETEN ANBAUTEN IST ABGESTIMMT AUF DIE AUßENFASADE DER HAUPTGEBÄUDE AUSZUFÜHREN.